

Zur Verdeutlichung, welche Möglichkeiten bei der Wahl von Ausschussmitgliedern und Vorstandmitgliedern für die juristische Person der Stadt Norden bestehen, haben wir nachfolgend einige Beispiele formuliert.

Grundsätzlich muss aber vorab noch einmal verdeutlicht werden:

1. Die Stadt Norden kann als **eine** juristische Person nur mit **einem** von ihr benannten Vertreter in **einem** Gremium vertreten sein – entweder im Vorstand oder im Ausschuss (vgl. Mitteilungsvorlage).
2. Nur dieser vom Rat der Stadt Norden benannte Kandidat (Herr/Frau XY), der/die von der juristischen Person der Stadt Norden ins Rennen geschickt wird, muss weder im Verbandsgebiet wohnhaft noch privater Beitragszahler an den EVN sein.
3. Damit sich der Rat der Stadt Norden überlegen kann, wen sie als Vertreter für die entsprechende Wahl benennen möchte, sind insgesamt 3 Fallkonstellationen aufgeführt. Ist Herr/Frau XY in einem Amt der Stadt Norden tätig, sind die Beispiele 1 und 2 zu berücksichtigen. Ist Herr/Frau XY nicht in einem Amt der juristischen Person tätig, gilt Beispiel 3.
4. Neben dem als Vertreter der juristischen Person benannten Kandidaten kann der Rat der Stadt Norden auch weitere Wahlvorschläge machen. Diese weiteren Vorschläge müssen die Voraussetzung eines dinglichen Mitglieds im Bezirk V erfüllen, somit im Bezirk V Beiträge an den EVN zahlen und ihren 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.

Beispiel 1:

Frau Musterfrau – z.B. Ratsmitglied/Erster Stadtrat/Bürgermeister – wird von der Stadt Norden vorgeschlagen und in den Ausschuss gewählt. Der benannte Vertreter der juristischen Person muss weder im Verbandsgebiet wohnen noch privater Beitragszahler sein. Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Ausschuss nach § 15 Abs. 2 durch

lit. a) ihren Verzicht,

lit. b) bei Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Ausschussmitglieds bei der jeweiligen juristischen Person

(Die Stadt Norden kann ihr während ihrer kommunalen Amtszeit nicht mit dem Widerruf ihrer Bevollmächtigung drohen. Nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode scheidet sie nach lit. b) aus, da sie weder im Bezirk V beitragspflichtig, noch von der Stadt Norden vorgeschlagen ist und die Wählbarkeit gem. § 12 Abs. 2 lit. b) verliert. Ergebnis: Ist dieser benannte Vertreter also kein Beitragszahler im Bezirk V als dingliches Mitglied, bedeutet ein Ausscheiden aus dem Amt bei der Stadt Norden auch gleichzeitig das Ausscheiden aus dem Gremium beim EVN.)

oder lit. c) Wahl in den Vorstand.

Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Vorstand nach lit. a) oder b) geregelt in § 18.

Beispiel 2:

Herr Mustermann - wohnhaft im Verbandsgebiet sowie Beitragszahler im Bezirk V, also dingliches Einzelmitglied und z.B. Ratsmitglied/Erster Stadtrat/Bürgermeister - wird von der Stadt Norden vorgeschlagen und in den Ausschuss gewählt. Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Ausschuss nach § 15 Abs. 2 durch

lit. a) einen Verzicht,

lit. b) bei Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Ausschussmitglieds bei der jeweiligen juristischen Person

(Die Stadt Norden kann ihm während seiner kommunalen Amtszeit nicht mit dem Widerruf seiner Bevollmächtigung drohen. Scheidet Herr Mustermann sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Amt als Ratsmitglied/Erster Stadtrat/Bürgermeister aus, verbleibt er im Ausschuss, da er weiterhin aufgrund seiner Beitragspflicht im Bezirk V jedoch wählbar nach lit. b) bleibt (Herr Mustermann ist dingliches Einzelmitglied im Bezirk V und nicht am regenkanalisiertem Gebiet der Stadt Norden angeschlossen. Er ist Beitragszahler an den Verband). Das Ergebnis ist auch insoweit tragbar, wenn man zugrunde legt, dass ein Ausschussmitglied nicht die Interessen der Stadt Norden, sondern die Interessen des gesamten Bezirkes V zu wahren hat.

oder lit. c) Wahl in den Vorstand.

Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Vorstand nach lit. a) oder b) geregelt in § 18.

Beispiel 3:

Lieschen Müller, dingliches Einzelmitglied (nicht am regenkanalisiertem Gebiet der Stadt Norden angeschlossen; Beitragszahlerin im Bezirk V und 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet) wird von der Stadt Norden vorgeschlagen und in den Ausschuss gewählt. Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Ausschuss nach § 15 Abs. 2 durch:

lit. a) ihren Verzicht,

lit. b) bei Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Ausschussmitglieds bei der jeweiligen juristischen Person

(Lieschen Müller zahlt keine Beiträge mehr im Bezirk V oder hat ihren 1. Wohnsitz nicht mehr im Verbandsgebiet).

oder lit. c) Wahl in den Vorstand.

Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Vorstand nach lit. a) oder b) geregelt in § 18.

Stellvertretung im Ausschuss

Für jedes gewähltes Ausschussmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt (§ 12 Abs. 11). Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt für den Rest der Amtszeit sein persönlicher Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, hat entsprechend § 12 eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen (§ 15 Abs. 3).

Stellvertretung im Vorstand

Die Vorstandsmitglieder haben keine persönlichen Stellvertreter. Lediglich ein Vorstandsmitglied wird zum stellvertretenden Obersielrichter gewählt (§ 16). Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen (§ 18 Abs. 3).